

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt

Aufgrund der § 26 und 34 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S 82, S. 154) sowie den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292) und den Bestimmungen der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 01.11.2010 hat der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt am die nachfolgende Geschäftsordnung (Beschluss zur Drucksachen-Nr.1322/14) beschlossen.

1. ALLGEMEINES

§ 1

Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 2

Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses hat jeder Interessierte nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

(2) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Saal gewiesen werden.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- a) Stellungnahme zur Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - SGB VIII - KJHG),
- b) Organisation des Jugendamtes (wenn davon Personalstrukturen betroffen sind),
- c) Grundstücksangelegenheiten, die eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorsehen und der Vertraulichkeit bedürfen,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und

In allen anderen Fällen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Jugendhilfeausschuss.

(4) Die Unterausschüsse tagen in der Regel nicht öffentlich.

2. VORBEREITUNG DER SITZUNG

§ 4 Einberufung

(1) Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Jugendhilfeausschuss den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat; es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Jugendhilfeausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertretung und nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes fest. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentliche Sitzungen des Ausschusses sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgerservice-Büro Fischmarkt 5 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 6 Einladung zur Sitzung

(1) Die stimmberechtigten, deren Stellvertreter und beratenden Mitglieder des Ausschusses werden zu den Sitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der damit zusammenhängenden Unterlagen eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn es zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 7 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als

öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder hauptamtlicher Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

§ 8 Drucksachen

(1) Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sind, werden mittels einer automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen). Folgende Arten werden unterschieden:

a) Einwohnerfragestunde siehe § 11 GeschO JHA

b) Die Drucksache Entscheidungsvorlage, die zur Beratung und Beschlussfassung bzw. zur Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss gerichtet wird, ist zu begründen.

c) Die Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht

berührt wird. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.

d) Die Drucksache Festlegung aus Gremien erfolgt im Ergebnis der Beratung in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zur ergänzenden Unterrichtung der Mitglieder mit Fristsetzung über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet.

e) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung oder Informationsaufforderung dient einmalig oder regelmäßig zur Unterrichtung des Jugendhilfeausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet.

§ 9

Angelegenheiten der Tagesordnung

(1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sind nur zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, einem Jugendhilfeausschussmitglied oder einem Unterausschuss beantragt werden und spätestens 14 Tage vor der Sitzung im Bereich Oberbürgermeister eingegangen sind.

(2) In der Sitzung können nur solche Beratungsgegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Beratungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit (sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann) der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt.

3) Angelegenheiten, die der Jugendhilfeausschusses abgelehnt hat, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

4) Betrifft eine Angelegenheit der Tagesordnung einen Sachverhalt, der nicht in den Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses fällt, ist sie ohne

Sachdebatte vom Jugendhilfeausschuss als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

§ 10 Anfragen

Anfragen zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten der Jugendhilfe können von jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses an den Oberbürgermeister sowie an den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes gerichtet werden. Die schriftliche Antwort soll innerhalb von vier Wochen dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist dem Fragesteller vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

§ 11 Einwohnerfragestunde

(1) Der Jugendhilfeausschuss räumt in jeder Sitzung gemäß § 14 (3) KJHAG jedem Einwohner, insbesondere jedem Jugendlichen und jedem Kind sowie Vertretern von Bürgerinitiativen und Vereinen das Recht ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Jugendhilfe beziehen.

(2) Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. In Ausnahmefällen kann diese durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses werden die schriftlich gestellten Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Mündlich gestellte Fragen werden in ihrer Reihenfolge durch den Vorsitzenden festgelegt.

(3) Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(4) Zu den Fragen an den Jugendhilfeausschuss kann der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung nehmen. Zu Fragen an die Verwaltung des Jugendamtes kann der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung nehmen. Soweit eine mündliche Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt die Beantwortung innerhalb einer durch den Jugendhilfeausschuss bestimmten Frist schriftlich.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann Fragen, die nicht umfassend beantwortet worden sind bzw. eine umfassende Diskussion erfordern, in die zuständigen Unterausschüsse zur Vorberatung verweisen. Dem Fragesteller ist in den Unterausschüssen das Recht einzuräumen, nochmals angehört zu werden.

3. SITZUNGSVERLAUF

§ 12

Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. In Abwesenheit leitet der Stellvertreter die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und sonstige nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Wird hierbei die Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Wird der Jugendhilfeausschuss nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(5) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Jugendhilfeausschuss.

(6) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Jugendhilfeausschuss beschlussunfähig ist

§ 13

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende oder ein bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.

(2) Über Sitzungsgegenstände, die ein Unterausschuss vorbehandelt hat, ist Bericht zu geben. Den Arbeitsgemeinschaften, die den Sitzungsgegenstand betreffen, wird das Recht auf Anhörung eingeräumt.

(3) Auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zum Beratungsgegenstand gutachterlich gehört werden.

(4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
- c) Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Auf Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(8) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen, wenn sie nicht zur Tagesordnung sprechen.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Schließung der Sitzung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
- e) Verweisung an einen Unterausschuss,
- f) Abbruch der Beratung des Gegenstandes der Tagesordnung,
- g) Antrag auf Einzelabstimmung (§15 Abs.1),
- h) Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge (§15 Abs.2),
- i) zur Sache.

§ 15 Abstimmung

(1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn, der Antragsteller des Beratungsgegenstandes und der des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Jugendhilfeausschuss, das einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die vom Vorsitzenden angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Reihenfolge.

(3) Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende den zu beschließenden Text, soweit dieser von dem Text der vorliegenden Beratungsunterlagen abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann eine geheime oder namentliche Abstimmung durchgeführt werden.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von einem zu bestimmenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Jugendhilfeausschuss vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten

erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Jugendhilfeausschuss kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Jugendhilfeausschuss beschließt.

4. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 16

Form und Inhalt

(1) Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ist ein internes Informationsmedium der geschäftsführenden Dienststelle zur Erstellung der Niederschrift. Ausführungen eines Redners werden nicht

aufgezeichnet, wenn dieser es verlangt. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die entsprechenden Stellen zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Tonbänder sind nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

(2) Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. die Namen der abwesenden Mitglieder einschließlich zeitweiser Anwesenheit,
- b) die Tagesordnung,
- c) Änderungsanträge und Begründungen von Anträgen,
- d) die Beschlussergebnisse, einschließlich der abgegebenen Stimmen (JA, NEIN, Enthaltung)
- e) den Wortlaut jeder Äußerung, wenn dies von einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewünscht wird,
- f) die Nichtmitwirkung eines Mitgliedes gem. § 7.

(3) Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte sind gesondert zu protokollieren.

(4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung wird jeder Fraktion sowie jedem stimmberechtigten und beratenden Mitglied zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Jugendhilfeausschuss entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

(6) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 1 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Jugendhilfeausschusses zulässig und bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit Journalisten nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen, in der geschäftsführenden Dienststelle und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer aus.

5. VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

§ 17 Unterausschüsse

- (1) Gemäß § 12 der Satzung des Jugendamtes setzt der Jugendhilfeausschuss zeitweilige Unterausschüsse durch Beschluss ein.
- (2) Die Zusammensetzung von zeitweiligen Unterausschüssen regelt der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss. Die Mehrheit der Mitglieder des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.
- (3) Die Mitglieder der zeitweiligen Unterausschüsse sowie deren Stellvertretung werden durch den Jugendhilfeausschuss namentlich bestellt. Es kann ein 2. Stellvertreter benannt werden.
- (4) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben jederzeit die Möglichkeit, an Sitzungen aller Unterausschüsse teilzunehmen. Sind sie für diesen jedoch nicht benannt, so besitzen sie kein Stimmrecht.
- (5) Die Unterausschüsse benennen ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Die Unterausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorberatung von Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses.
 - Durchführung von Anhörungen in Vorbereitung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
 - sonstige Aufgaben, die der Jugendhilfeausschuss dem Unterausschuss durch Beschluss überträgt.
- (2) Sofern die Einladung von Sachverständigen und Betroffenen mit Mehrkosten verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss trifft seine Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 19
Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und dem Vorsitzenden des Unterausschusses.

(2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen findet diese Geschäftsordnung für die Arbeit der zeitweiligen Unterausschüsse sinngemäß Anwendung, insbesondere die Bestimmungen zur Einberufung, Einladung, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung, Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden, soweit ihr Inhalt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 21
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss 1322/14 des Jugendhilfeausschusses vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.08.2009 zuletzt geändert durch Beschluss Jugendhilfeausschuss Nr. 1806/09 vom 01.10.2009 außer Kraft.

gez.
Ausschussvorsitzende/r

gez. ...
Schriftführer/in